

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung)**

**vom 21.10.2002, In Kraft seit 01.01.2003
geändert durch Satzung vom 22.11.2004, in Kraft seit 01.01.2005
geändert durch Satzung vom 15.11.2005, in Kraft seit 25.12.2005
geändert durch Satzung vom 22.11.2010, in Kraft seit 01.01.2011
geändert durch Satzung vom 09.11.2015, in Kraft seit 01.01.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg KAG (§§2, 8 Abs. 2 und 43 KAG neu) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2002 mit Änderung vom 22. November 2004, 15. November 2005, 22.11.2010 und 09.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2
Kurtaxepflichtige**

Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

**§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,60 €.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Für die Belegung eines Saisonplatzes auf einem Campingplatz wird eine Pauschale von 80,00 Euro pro Platz und Saison erhoben.

**§ 4
Befreiung von der Kurtaxe**

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Stadt nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesbesucher).
2. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

4. Ortsfremde Personen, die sich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen in der Stadt aufhalten.
5. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
7. Ordensangehörige, die in ordenseigenen Einrichtungen auf Kosten ihres Ordens aufgenommen werden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen.

§ 5

Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung um 50 v. H..
2. Personen, die sich über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsofopferfürsorge einem Heilverfahren unterziehen, um 10 v. H..

§ 6

Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 7 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen und zum Besuch der Veranstaltungen, welche die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
- (2) Die Pauschale nach § 3 Abs. 3 entsteht am ersten Tag der Belegung des Platzes und wird am Saisonende mit gesondertem Bescheid angefordert.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw.

abzumelden. Die Anzahl der belegten Saisonplätze ist bis spätestens 31.10. jeden Jahres mitzuteilen.

- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die fällig gewordenen Kurtaxebeträge sind zwei Wochen nach Rechnungserhalt an die Stadt abzuführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt
- (2) entgegen § 9 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 20. Oktober 1986 außer Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.11.2005 tritt am 25.12.2005 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.11.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe	Datum
Satzung	21.10.2002	253	31.10.2002
Änderung	22.11.2004	279	01.12.2004
Änderung	15.11.2005	298	24.12.2005
Änderung	22.11.2010	281	04.12.2010
Änderung	14.12.2015		23.12.2015